

Sehr geehrte Mandanten,

dieses Rundschreiben wird wieder an alle unsere Mandanten versendet, die uns entsprechende Kontakt E-Mail Anschrift überlassen haben mit der ausdrücklichen Bitte, die hier enthaltenen Informationen vollständig zu lesen, da sie teilweise für jeden von Ihnen von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Corona Pandemie hält uns unverändert in Atem und wird uns auch noch bis in das kommende Jahr im Alltag sowie unseren betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Belangen entsprechende Aufmerksamkeit und Engagement abverlangen. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende wichtige aktuelle Neuigkeiten und Veränderungen informieren:

- **Einführung der Corona-Überbrückungshilfe mit dem Konjunkturpaket der Bundesregierung**
- **Umstellungen der elektronischen TSE-Kassen - Termin-Chaos bei Umstellungsfrist zwischen Bund und Ländern**
- **Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung ab 1.7.2020**

Zur weiteren Abmilderung der betriebswirtschaftlichen negativen Folgen für Unternehmen in Deutschland hat die Bundesregierung im Rahmen Ihres Konjunkturpaket unter anderem die sogenannte **Corona-Überbrückungshilfe** eingeführt. In den Anlagen stellen wir Ihnen hierzu einen ausführlichen Mandanten-Informationsbrief mit vielen wesentlichen Antragsdetails zur Verfügung, da **SIE** nunmehr entscheiden müssen, ob sie einen entsprechenden Antrag (zwingend über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) stellen können und wollen. Wir haben uns für Sie in dieser völlig neuen und nicht unkomplizierten Antragsmaterie entsprechend fortgebildet, müssen Sie aber zum Start ausdrücklich um gesonderte **Auftragserteilung** zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen und gegebenenfalls auch Erstellung eines Antrags auf dem dafür vorgesehenen Antragsportal bitten. Insofern kommt es an unserer Seite für diese Zusatzleistung mit Ihnen bei Auftragserteilung zu einer **Zusatzvereinbarung**, die Sie von uns in der Anlage entsprechend beigefügt erhalten. In dieser Hinsicht wollen wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass der für eine Antragserstellung erforderliche Aufwand in unserem Hause auch bei Einsatz eines entsprechenden vorbereiteten EDV-technischen Tools dennoch einen erheblichen Zeitaufwand in Gang setzen wird. Sie können dies unter anderem den umfangreichen beigefügten Informationen, Sonderregelungen, Fristen, etc. entnehmen und bitten dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Rückfragen auch in dieser Hinsicht vorab gern zur Verfügung, zumal der Antrag bis zum 31.8.2020 zu stellen ist und seitens der Regierung auf das maximal vorhandene Budget verwiesen wird.

Auch oder gerade die von uns nicht regelmäßig gebuchten Mandanten (Jahres-Buchhaltungen, Quartals-Buchhaltungen, selbst buchende Mandanten, Vereine und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen, etc.) müssen sich diesem außerordentlichen Aufwand bewusst sein, wenn beispielsweise in den Antragsvoraussetzungen ein Vergleich des Umsatzeinbruchs der Monate April und Mai 2020 zu den Monaten April und Mai 2019 erfolgen muss oder bei der Bemessung der Höhe des möglichen Überbrückungshilfe-Betrags Fixkosten für die Monate Juni bis August 2020 erforderlich bzw. zu ermitteln sind. Insofern bitten wir vorab um Ihr Verständnis, da wir für Sie unnötige Gebühren und Aufwand vermeiden möchten, ohne auf mögliche Unterstützungsleistungen für einen weiteren erfolgreichen Re-Start Ihres Unternehmens zu verzichten! Eine gesunde Abwägung dieser Komponenten kann nur im Team mit Ihrer maßgeblichen Unterstützung in diesem engen Zeitrahmen erfolgen. Wir stehen dafür bereit, wollen nach Auftragserteilung auch unverzüglich leisten und haben uns deshalb bereits pflichtgemäß bei der entsprechenden Bewilligungsstelle über die Steuerberaterkammer für das Antragsportal registrieren lassen!

Die notwendige Schnelligkeit bei der Umsetzung neuer gesetzlicher Maßnahmen oder Überbrückungsregelungen unter dem Eindruck der Corona-bedingten Einschränkungen führt aktuell auch bei der Umstellung der **Kassensysteme** auf das sogenannte und von uns bereits an Sie weiter gegebene notwendige **TSE-Zertifikat** zu Widersprüchen im Rahmen unseres föderalistischen Systems. Entgegen der Auffassung des Bundesfinanzministeriums haben jetzt einzelne Länder-

Finanzministerien unter bestimmten Bedingungen eine weitere Verlängerung der Frist zur Umstellung über den 30.9.2020 beschlossen. In jedem Falle müsste aber danach entsprechend definierter Bedingungen (S. Anlage) u.a. eine verbindliche Umstellung und Anforderung des Zertifikates vor dem 30.9.2020 beim Kassenaufsteller bzw. Systemlieferanten nachgewiesen werden können. Sofern also noch nicht geschehen, bitte unbedingt vor dem 30.9.2020 erledigen!

Zu guter Letzt noch ein Hinweis auf eine jüngst ebenfalls auf eiligem Verabschiedungsweg erfolgte Gesetzesänderung in Form der für uns maßgebenden Steuerberatervergütungsverordnung. Bereits seit langem geforderte Änderungen für eine zeitgemäße Ausgestaltung der Vergütungsverordnung wurden nun mit Wirkung zum 1.7.2020 umgesetzt. Sie erhalten entsprechend einen umfangreichen Überblick in der beigefügten erläuternden Anlage des Steuerberaterverbandes. Für Leistungen ab 1.7.2020 sind wir verpflichtet, die neuere Version anzuwenden und sehen die neuen gesetzlichen Regelungen ab diesem Zeitpunkt als Bestandteil des bestehenden Steuerberatervertrags.

Jetzt wünschen wir Ihnen wieder einen weiterhin erfolgreichen Weg durch diese schwierigen Zeiten und hoffen, Sie dabei weiterhin nach Kräften unterstützen zu können!

Ihr Team von

hildebrandt + partner, steuerberater PartGmbB

"Villa Parvulus"
Eltviller Landstr. 24
65346 Eltville-Erbach
Tel. 06123-9053-0
Fax. 06123-9053-12
Email. hp@hildebrandt-partner.net
web. <http://www.hildebrandt-partner.net>

und

"Villa Kunterbunt"
Wasserrolle 16
65201 Wiesbaden
Tel. 0611-949128-0
Fax.0611-949128-20

Falls Sie den Newsletter an Ihre E-Mail-Adresse nicht mehr erhalten möchten, oder Ihre persönlichen Daten sich geändert haben, antworten Sie uns bitte auf diese Mail unter: rundscheiben@hildebrandt-partner.net.

Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen und eingetragen im Partnerschaftsregister, PR 1779, Amtsgericht Frankfurt/Main

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter: <http://www.hildebrandt-partner.net/datenschutz/> entnehmen.

Der Versand und der Empfang von E-Mails dient der Beschleunigung der Kommunikation. Dieses Dokument ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich bekommen haben, rufen Sie bitte unverzüglich unter 06123-90530 an (oder mailen Sie) und löschen Sie diese Nachricht von Ihrem Computer. Jegliche Art von Reproduktion, Verbreitung, Vervielfältigung, Modifikation, Verteilung und/oder Produktion dieser E-Mail-Nachricht ist strengstens verboten. Jegliche Haftung unserer Kanzlei für Ansprüche, die aufgrund der Kommunikation per E-Mail begründet werden könnten ist ausgeschlossen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.